

Anfängerhausarbeit: „Ein frevelhaftes Unterfangen“

Wiss. Mitarbeiter Justus Kriegsch, Noah-Luca Räderer, Stud. Hilfskraft Paul Schwarz, München*

Die Hausarbeit wurde im Sommersemester 2025 als Teil des Grundkurses Strafrecht bei Herrn Prof. Dr. Frank Saliger und Herrn Prof. Dr. Helmut Satzger gestellt. Es wurde ein Durchschnitt von 6,11 Punkten bei einer Durchfallquote von 17 % erzielt. Die Hausarbeit weist einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad auf. Kombiniert wurden klassische Delikte des besonderen Teils mit einerseits geläufigen, andererseits eher unbekannten, anspruchsvollen Problemstellungen des allgemeinen Teils. Hierbei erfordern insbesondere die Themenkreise rund um den Versuch von Regelbeispielen und der Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten eine tiefergehende Auseinandersetzung und argumentative Erörterung.

Sachverhalt

Die beiden Ganoven A und B planen einen gemeinsamen Coup. Ihr Plan besteht darin, den – seit dem vergangenen Osterfest prallgefüllten – Opferstock der Dorfkirche zu entwenden. Die ein Meter hohe, 30 cm breite und mit Inhalt 70 kg schwere Stahl-Spendenbox steht, wie sie wissen, gleich am Eingang direkt hinter der Kirchentür und ist von dort gut zu erreichen. Sie rechnen damit, ungestört zu bleiben und keine Gewalt gegen Dritte anwenden zu müssen.

Ihrem Plan folgend kreuzen sie in einer kühlen Frühlingsnacht vor der Tür der Kirche auf. A, der anders als B ein eigenes Auto hat, soll das für die Verbringung der Beute unabdingbare Fluchtfahrzeug steuern und wartet wegen der Kälte mit laufendem Motor auf die Rückkehr des B. B, der im Vergleich zu A deutlich kräftiger und in Sachen Schlossknacken um einiges versierter ist, macht sich mit einem Spezial-Schraubenzieher an der Tür der Kirche zu schaffen, welches zu Knacken für ihn aufgrund seiner Erfahrung kein Problem darstellt. Noch bevor er das Türschloss jedoch tatsächlich öffnen kann, gehen im angrenzenden Pfarrhaus die Lichter an. Zwar weiß er, dass er die Kirchentür immer noch mit Leichtigkeit knacken und im Handumdrehen an die Beute gelangen könnte, er hat allerdings ein ungutes Gefühl bei der ganzen Sache und große Angst, entdeckt zu werden. Deshalb bricht er seine Öffnungsversuche an der Tür ab und dreht um in Richtung Auto. Auf dem Rückweg hört er von der Seite Schritte und sieht den Pfarrer P der Gemeinde, der B tatsächlich bei seinen Machenschaften beobachtet hatte, aus seinem Pfarrhaus auf ihn zugehen. B zögert nicht lange, stellt sich dem Mann mit drohender Faust entgegen und verpasst ihm einen schmerzhaften Kinnhaken, sodass P bewusstlos wird. Anschließend schleift B ihn zum Auto, um den einzigen Zeugen der Tat in den Kofferraum zu zwängen. Als B sich, nachdem er den immer noch bewusstlosen P im Kofferraum verstaut hat, auf den Beifahrersitz neben den von den Geschehnissen völlig überrumpelten A schwingt, schreit A ihn an: Dies sei so nicht abgemacht gewesen, er habe ein schlechtes Gewissen und das so alles nicht gewollt. B solle den armen Geistlichen sofort aus dem Kofferraum befreien und abhauen – er wolle von ihrem gemeinsamen Plan, dessen Realisierung er in der konkreten Situation nun ohnehin für aussichtslos hält, nichts mehr wissen und ihn nie wiedersehen. B steigt aus dem Auto aus, denkt aber gar nicht daran, A Folge zu leisten. Stattdessen geht er zur Fahrertür und zückt den Schrauben-

* Die Verf. Kriegsch und Räderer sind Doktoranden und Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Helmut Satzger an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Verf. Schwarz ist ebendort Stud. Hilfskraft. Der Verf. Räderer ist zudem als Wiss. Mitarbeiter bei einer Rechtsanwaltskanzlei tätig.

zieher. Er reißt die Fahrertür auf und zerzt A mit vorgehaltenem Schraubenzieher aus dem Fahrzeug. B fordert dabei, A solle sich besser fügen, wenn ihm sein Leben lieb sei. A, der es mit der Angst zu tun bekommt, tut wie ihm geheißen und wehrt sich nicht. Anschließend setzt sich B ans Steuer, lässt A zurück und fährt mit P im Kofferraum davon.

Nach kurzer Zeit plagt B allerdings ein schlechtes Gewissen, weshalb er P in die Notaufnahme des nächstgelegenen Krankenhauses bringt. Dann stellt er das Auto – wie von Anfang an geplant – mit steckendem Schlüssel vor der Haustür des A ab und macht sich auf den Heimweg.

Frage

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungsvermerk

§§ 211, 212, 239 bis 241, 316a StGB sind nicht zu prüfen. Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösungsvorschlag

Erster Tatkomplex: An der Kirche	412
A. Strafbarkeit des B.....	412
I. Strafbarkeit gem. §§ 242 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 2, 4 StGB.....	412
1. Vorprüfung.....	412
2. Tatbestand.....	412
a) Tatentschluss	412
b) Unmittelbares Ansetzen.....	413
3. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	414
4. Kein Rücktritt vom Versuch.....	414
a) Kein Fehlschlag	414
b) Erforderliches Rücktrittsverhalten	415
c) Freiwilligkeit.....	417
d) Zwischenergebnis.....	417
5. Strafzumessung.....	418
a) Vollendete Regelbeispiele	418
aa) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB	418
bb) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 3 StGB	418
cc) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB	418
dd) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StGB	419
b) „Versuchtes“ Regelbeispiel gem. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1, 3, Nr. 2 StGB	419
6. Strafverfolgungsvoraussetzungen	420

7. Ergebnis.....	420
II. Strafbarkeit gem. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Nr. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB	420
1. Vorprüfung.....	420
2. Tatbestand.....	420
a) Tatentschluss	420
aa) Bzgl. des Grundtatbestands, § 242 Abs. 1 StGB.....	420
bb) Bzgl. der Qualifikation des § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 StGB.....	421
3. Ergebnis.....	422
III. Strafbarkeit gem. §§ 246 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB.....	422
IV. Strafbarkeit gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4 StGB	422
1. Tatbestandsmäßigkeit	422
a) Objektiver Tatbestand	422
aa) Grunddelikt.....	422
bb) Qualifikationstatbestand.....	423
(1) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB	423
(2) § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB.....	423
(3) Zwischenergebnis	424
b) Subjektiver Tatbestand.....	424
2. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	424
3. Strafantrag.....	424
4. Ergebnis.....	424
B. Strafbarkeit des A.....	424
I. Strafbarkeit gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 2, 4 StGB.....	424
1. Vorprüfung.....	424
2. Tatbestand.....	424
a) Tatentschluss	424
aa) Gemeinsamer Tatplan.....	425
bb) Gemeinsame Tatausführung	425
cc) Zwischenergebnis.....	426
b) Unmittelbares Ansetzen.....	426
3. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	426
4. Strafzumessung.....	426
5. Kein Rücktritt.....	426

a) Kein Fehlschlag	426
b) Zwischenergebnis	427
6. Ergebnis	427
II. Strafbarkeit gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Nr. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB	427
III. Strafbarkeit gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4, 25 Abs. 1 StGB	427
Ergebnis des ersten Tatkomplexes	427
Zweiter Tatkomplex: Am Auto	428
A. Strafbarkeit des B gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB bzgl. A	428
I. Tatbestandsmäßigkeit	428
1. Objektiver Tatbestand	428
a) Grundtatbestand	428
aa) Diebstahlskomponente	428
(1) Fremde, bewegliche Sache	428
(2) Wegnahme	428
bb) Nötigungskomponente	428
(1) Einsatz des qualifizierten Nötigungsmittels	428
(2) Zusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme	429
b) Qualifikation § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB	429
2. Subjektiver Tatbestand	429
a) Vorsatz	429
b) Absicht rechtswidriger Zueignung	430
II. Ergebnis	430
B. Strafbarkeit gem. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB	430
I. Tatbestandsmäßigkeit	430
1. Objektiver Tatbestand	430
a) Nötigungsmittel	430
b) Nötigungserfolg	430
II. Ergebnis	432
C. Strafbarkeit gem. § 248b Abs. 1 StGB	432
I. Tatbestand	432
1. Objektiver Tatbestand	432
2. Subjektiver Tatbestand	432
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	432

III. Strafantrag	432
IV. Ergebnis.....	432
Ergebnis des zweiten Tatkomplexes	433
Gesamtergebnis	433

Erster Tatkomplex: An der Kirche

A. Strafbarkeit des B

I. Strafbarkeit gem. §§ 242 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 2, 4 StGB

B könnte sich gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 2, 4 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich mit dem Schraubenzieher an der Kirchentür zu schaffen machte, um den hinter der Tür stehenden Opferstock in das Auto zu verbringen.

1. Vorprüfung

B hat den Diebstahl hier mangels Wegnahme nicht vollendet. Die Strafbarkeit des Versuchs ist gem. §§ 23 Abs. 1 Alt. 2, 12 Abs. 2, 242 Abs. 2 StGB gegeben.

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

B müsste mit Tatentschluss hinsichtlich der Begehung des Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB gehandelt haben. Dazu müsste seine Vorstellung auf die Verwirklichung aller den Tatbestand ausfüllenden Umstände gerichtet gewesen sein und er alle besonderen subjektiven Merkmale aufgewiesen haben. Er müsste mithin Vorsatz bzgl. der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gehabt haben. Eine Sache ist fremd, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.¹ Beweglich ist eine Sache als körperlicher Gegenstand i.S.v. § 90 BGB, wenn sie tatsächlich fortgeschafft werden kann.² B war bewusst, dass sich der Opferstock im Eigentum der Kirche und damit nach seiner Vorstellung zumindest auch im Eigentum eines anderen befand und trotz seiner Größe fortschaffbar war – er hatte mithin Tatentschluss bzgl. Fremdheit und Beweglichkeit des Opferstocks. Wegnahme meint den Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise, tätereigenen Gewahrsams.³ Bruch meint die Aufhebung des fremden Gewahrsams gegen oder ohne den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers, wobei Gewahrsam das von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaftsverhältnis einer Person über eine Sache unter Berücksichtigung der Verkehrsauffas-

¹ Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 242 Rn. 12; Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 242 Rn. 15; Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 242 Rn. 11.

² Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 242 Rn. 3; Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 242 Rn. 11; Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 242 Rn. 10.

³ Schmitz, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 242 Rn. 49; Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 242 Rn. 22.

sung ist.⁴ Ursprünglich war die Stehle im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Kirchenleitung. Daran hindert auch nicht, dass die Kirchenleitung zu diesem Zeitpunkt keinen tatsächlichen Zugriff auf den Opferstock hatte. Ausreichend ist, dass unter normalen Umständen auf die Sache eingewirkt werden könnte und einer Herrschaftsausübung keine Hindernisse entgegenstehen.⁵ Ferner erfasst der generelle Gewahrsamswille der Kirchenleitung bzgl. ihres Gewahrsamsbereichs Kirche auch den Opferstock.⁶ B war sich bewusst, dass der Opferstock sich im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Kirche befand und auch der Mangel des tatsächlichen Zugriffs durch die Kirchenleitung zum Tatzeitpunkt dies nicht hinderte. Ihm kam es gerade darauf an, den Opferstock in seinen eigenen bzw. den mit A geteilten Herrschaftsbereich des Autos zu bringen und damit eigenen Gewahrsam zu begründen. B wusste auch, dass dies gegen den mutmaßlichen Willen, bzw. mindestens ohne das Einverständnis der Kirchenleitung, geschah.

B müsste ferner die Absicht rechtswidriger Zueignung gehabt haben. Dies meint Aneignungsabsicht, also die Absicht, die Sache seinem eigenen oder dem Vermögen eines Dritten jedenfalls vorübergehend einzuverleiben sowie Enteignungsvorsatz, d.h. den Willen zur dauerhaften Enteignung.⁷ B kam es gerade darauf an, sich und A den Opferstock bzw. das darin enthaltene Geld einzuverleiben und es der Kirchenleitung dauerhaft zu entziehen. Rechtswidrig ist diese Zueignung, wenn der Täter keinen fälligen, einredefreien Anspruch auf Übereignung der Sache hat.⁸ Ein solcher Anspruch liegt weder bei A noch bei B vor, was B auch wusste. Damit handelte er auch vorsätzlich bzgl. der Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung. B hatte daher insgesamt Tatentschluss bzgl. der Begehung des Diebstahls.

b) Unmittelbares Ansetzen

B müsste weiterhin unmittelbar zur Tat angesetzt haben, § 22 StGB. Dafür müsste er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschritten und objektiv das Rechtsgut bereits in dem Sinne angegriffen haben, dass nach seinem Tatplan das Geschehen bei ungehindertem Fortlauf ohne wesentliche Zwischenschritte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmündet, mit der Folge, dass aus Tätersicht das Angriffsobjekt bereits konkret gefährdet ist.⁹ Fraglich ist, welche Handlung für das unmittelbare Ansetzen zum Diebstahl in einem besonders schweren Fall erforderlich ist.

Einerseits könnte das strafbare Versuchsstadium immer bereits dann erreicht sein, wenn der Täter mit der Verwirklichung des Regelbeispiels beginnt.¹⁰ In Betracht kommen diesbezüglich § 243 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 2, 4 StGB.

Andererseits könnte der Versuchsbeginn durch das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung bestimmt werden.¹¹ Demnach wäre der Versuchsbeginn erst dann gegeben, wenn B eine Handlung vornimmt, die zum Gewahrsamsbruch führt, ohne dass noch weitere wesentliche Zwischenschritte erforderlich sind. Dabei ist kein allzu kleinteiliger Maßstab anzusetzen.

⁴ Vgl. nur BGHSt 16, 271.

⁵ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 242 Rn. 9; Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 242 Rn. 25 f.; Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 242 Rn. 19.

⁶ Vgl. BGH NJW 1968, 662; OLG Düsseldorf NJW 1988, 1335 (1336).

⁷ BGH NJW 1961, 2122; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 89.

⁸ BGH NJW 1962, 971; Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 242 Rn. 59.

⁹ Vgl. BGH NStZ 2022, 409 (412); BGH NJW 2020, 2570; Hoffmann-Holland, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 22 Rn. 110 ff.; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 951.

¹⁰ Siehe etwa OLG Hamm MDR 76, 155; BayObLG NStZ 1997, 442.

¹¹ Dafür BGH HRRS 2014, Nr. 1106 Rn. 8; Rotsch, ZJS 2020, 481 (484); Kudlich/Schuh, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 22 Rn. 47; Engländer, NStZ 2017, 86.

Die Überwindung eines Hindernisses, wie in diesem Fall der geschlossenen Tür, stellt nicht zwingend einen wesentlichen Zwischenakt dar. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Überwindung der Zugangssperre aus Sicht des Täters keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, etwa weil er annimmt, sie ohne größeren Aufwand öffnen oder überklettern zu können, und deshalb nach seiner Vorstellung die Tatbestandsverwirklichung bereits unmittelbar bevorsteht. Aus der Perspektive des B stellt die geschlossene Tür kein erhebliches Hindernis dar, sodass die Wegnahme des Opferstocks für ihn unmittelbar bevorstand. Da der Versuchsbeginn nach beiden Ansichten zu bejahen ist, bedarf es keiner Entscheidung des Meinungsstreits. Somit hat B unmittelbar zum Diebstahl angesetzt.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

4. Kein Rücktritt vom Versuch

Möglicherweise ist B aber gem. § 24 StGB strafbefreiend vom versuchten Diebstahl zurückgetreten.

Anmerkung: Es ist vertretbar, sich bereits an dieser Stelle mit der Frage auseinanderzusetzen, welcher Absatz des § 24 StGB einschlägig ist.

a) Kein Fehlschlag

Zunächst dürfte der Versuch nicht schon fehlgeschlagen sein. Dies ist der Fall, wenn aus der Sicht des Täters die zum Zweck der Tatbegehung vorgenommenen Handlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und er erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg entweder gar nicht mehr oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann.¹²

Umstritten ist der Zeitpunkt, auf den es für diese Vorstellung ankommt.

Nach einer Ansicht¹³ ist auf den Einzelakt abzustellen. Danach liegt ein Fehlschlag vor, wenn der Täter eine Maßnahme ergriffen hat, die aus seiner Sicht für die Tatbestandsverwirklichung ausreichend sein soll, und diese Maßnahme erfolglos war. Hier war B gerade erst dabei, den ersten Akt, nämlich das Aufknacken der Tür mit dem Schraubenzieher, durchzuführen. Diesen Akt hatte er noch nicht zu Ende ausgeführt und allein auch nicht für ausreichend gehalten, um an den Opferstock heranzukommen. Nach dieser Ansicht war der Versuch also nicht fehlgeschlagen.

Nach der Tatplantheorie¹⁴ ist auf den vor dem Versuch gefassten Tatplan abzustellen. Hiernach ist der Versuch fehlgeschlagen, wenn der Täter seinen zuvor gefassten Tatplan vollständig ausgeführt hat und dessen Scheitern erkennt. Der Tatplan des B umfasste hier das Öffnen der Tür, das Hineingehen in die Kirche und Heraustragen des Opferstocks. Diesen Plan hat er nicht vollständig ausgeführt, sodass nach dieser Ansicht der Versuch ebenfalls nicht fehlgeschlagen ist.

¹² BGH NStZ 2008, 393; BGH NStZ 2010, 690; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 1014.

¹³ Siehe zur Einzelaktstheorie nur Bosch, JA 2009, 392 (393 f.); Paeffgen, in: FS Puppe, 2011, S. 809.

¹⁴ Siehe zur Tatplantheorie etwa BGH NJW 1957, 595; BGH NJW 1953, 1231 (1232).

Nach der h.L. von der Gesamtbetrachtung¹⁵ ist hingegen die Vorstellung des Täters nach Vornahme der letzten Ausführungshandlung (sog. Rücktrittshorizont) maßgeblich. Hiernach liegt kein Fehlschlag vor, wenn der Täter zu diesem Zeitpunkt glaubt, die Tat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und ohne wesentliche zeitliche Zäsur noch vollenden zu können. Als B davon abließ, die Tür zu öffnen, wusste er, dass er die Tür weiter leicht öffnen und an den Opferstock gelangen konnte. Auch nach dieser Ansicht liegt also kein fehlgeschlagener Versuch vor.

b) Erforderliches Rücktrittsverhalten

Für die Bestimmung des erforderlichen Rücktrittsverhaltens ist zunächst zu klären, welcher Absatz des § 24 StGB maßgeblich ist. Mittäter werden nach ganz h.M. unter § 24 Abs. 2 StGB subsumiert.¹⁶ Ungleich streitiger ist die Einordnung bei Beteiligung mit Teilnehmern (Anstifter, Gehilfen). Der Wortlaut des § 24 Abs. 2 StGB legt im Hinblick auf die Legaldefinition des § 28 Abs. 2 StGB nahe, dass hierunter auch der Rücktritt des Alleintäters erfasst wird, soweit Dritte als Anstifter oder Gehilfen beteiligt waren.¹⁷ In der Literatur überwiegt indes die Ansicht, dass in solchen Konstellationen auf § 24 Abs. 1 StGB zurückzugreifen ist.¹⁸ Auf § 24 Abs. 2 StGB ist dann nur für die Teilnehmer zurückzugreifen.

Anmerkung: Es ist ohne Weiteres vertretbar, bereits an dieser Stelle inzident (und nicht später im Rahmen der Zurechnung der Tatbeiträge an A) die Beteiligung des A dahingehend zu prüfen, ob dieser Teilnehmer oder Mittäter ist, um die richtige Rücktrittsnorm zu bestimmen. Käme man zum Ergebnis, dass A Mittäter ist, dürfte man sich direkt mit den Voraussetzungen § 24 Abs. 2 StGB auseinandersetzen, weil die Gegenansicht zur Anwendung des § 24 Abs. 1 StGB nur dann greift, wenn beide Mittäter aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses die Vollendung der Tat aufgeben und damit verhindern können. Diese Konstellation ist offenkundig nicht gegeben. Käme man indes zu dem Ergebnis, dass A lediglich Teilnehmer der Tat ist, müsste man sich konsequent der Folgefrage widmen, ob in diesen Fällen auch für B auf § 24 Abs. 2 StGB zurückzugreifen wäre. Dies würde man richtigerweise offenlassen, weil ein Streitentscheid nicht notwendig wäre. Schlussendlich würde die Prüfung genauso fortgesetzt werden, wie in der Lösungsskizze im Folgenden vorgeschlagen.

Ein Streitentscheid ist indes nicht notwendig, wenn B sowohl nach § 24 Abs. 1 StGB als auch nach § 24 Abs. 2 StGB das erforderliche Rücktrittsverhalten an den Tag gelegt hätte.

Nach § 24 Abs. 1 S. 1 StGB wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Das erforderliche Rücktrittsverhaltens richtet sich dabei danach, ob der Versuch beendet oder unbeendet ist. Ein beendeter Versuch liegt vor, wenn der Täter davon ausgeht, alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan zu haben. Demge-

¹⁵ Siehe zur Gesamtbetrachtungslehre BGH NJW 1983, 764; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 187 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 1022; *Bürger*, ZJS 2015, 23 (25).

¹⁶ *Cornelius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 24 Rn. 67 m.w.N.; *Kudlich/Schuh*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 24 Rn. 55; für eine a.A. vgl. *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 24 Rn. 73 m.w.N.

¹⁷ Siehe dazu *Cornelius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 24 Rn. 68; *Zaczyk*, in: NK-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 24 Rn. 96.

¹⁸ Dafür *Ladiges*, JuS 2016, 15 (16); *Rotsch*, JuS 2002, 887 (892).

genüber liegt ein unbeendeter Versuch vor, wenn der Täter noch weitere Handlungen für erforderlich hält, um den Tatbestand zu verwirklichen.¹⁹

Entsprechend den o.g. Auffassungen zum Zeitpunkt, auf den hinsichtlich des Vorstellungsbildes des Täters für die Beurteilung eines Fehlschlags des Versuchs abzustellen ist, ist auch der Zeitpunkt streitig, auf den es hinsichtlich des Vorstellungsbildes des Täters bei der Frage ankommt, ob der Versuch beendet oder unbeendet ist. Nach der Einzelakttheorie ist das Vorstellungsbild nach Vornahme einer zur Tatbestandsverwirklichung für ausreichend erachteten Maßnahme entscheidend,²⁰ nach der Tatplantheorie der vor dem Versuch gefasste Tatplan²¹ und nach der Lehre vom Rücktrittshorizont die Vorstellung des Täters nach Vornahme der letzten Ausführungshandlung.²² B hat weder eine zur Tatbestandsverwirklichung von ihm für ausreichend erachtete Handlung vorgenommen noch den mit A zuvor gefassten Tatplan vollständig in die Tat umgesetzt. Auch nach Vornahme der letzten Ausführungshandlung in Form des Bearbeitens der Tür mit dem Schraubenzieher war B bewusst, dass er erst noch die Tür öffnen und hineinlangen musste, um an den Opferstock heranzukommen. Daher ging B nach allen Ansichten davon aus, noch nicht alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan zu haben. Entsprechend lag nach der Vorstellung des B ein unbeendeter Versuch vor, von dem B durch Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat zurücktreten konnten. Er hat mithin das nach § 24 Abs. 1 StGB erforderliche Rücktrittsverhalten an den Tag gelegt.

Nach § 24 Abs. 2 S. 1 StGB wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Für den Rücktritt nach dieser Bestimmung muss der Beteiligte unabhängig vom Versuchsstadium und der konkreten Beteiligungsform bewusst und freiwillig die Vollendung der Tat verhindern. Es reicht also nicht aus, wenn er zwar seinen eigenen Tatbeitrag rückgängig macht, die Tat aber dennoch vollendet wird; allerdings ist eine Neutralisierung des eigenen Tatbeitrags ausreichend, wenn dadurch die Tat nicht vollendet wird.²³ Die „Neutralisierung des eigenen Tatbeitrags“ kann nach ganz h.M. auch in einem Unterlassen liegen, sodass das bloße Aufgeben der weiteren Tatausführung ausreichend ist.²⁴ Das die Tatvollendung verhindernde Verhalten muss gerade nicht notwendig in einem auf die Erfolgsabwendung gerichteten aktiven Tun liegen.²⁵ Dies ist nach einer neueren Entscheidung des BGH etwa dann der Fall, wenn einer von mehreren Tatbeteiligten den noch möglichen Eintritt des Taterfolgs allein dadurch vereiteln kann, dass er seinen vorgesehenen Tatbeitrag nicht erbringt oder nicht fortführt,²⁶ d.h. eine der beteiligten Personen insoweit die Zentralfigur des Geschehens darstellt, dass das bloße „Aufhören“ die Vollendung der Tat verhindert, sofern er aus seiner Sicht noch nicht alles zur Erfolgsherbeiführung Erforderliche getan hat.

Da der Erfolg der Tat hier maßgeblich von B abhängt, stellt B eine solche Zentralfigur dar. Damit das bloße Aufgeben der weiteren Tatausführung als Rücktrittsverhalten genügt, müsste B aus seiner Sicht noch nicht alles Erforderliche unternommen haben. Das ist ausweislich obiger Prüfung der Fall. B hätte also auch die in § 24 Abs. 2 S. 1 StGB normierten Anforderungen an das Rücktrittsverhalten erfüllt.

¹⁹ Zur Definition BGH NStZ-RR 2006, 101 (102); BGH NStZ 2018, 706; BGH NStZ 2019, 198; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 1039.

²⁰ Für die Einzelaktstheorie *Haas*, ZStW 123 (2011), 226 (247); v. *Heintschel-Heinegg*, ZStW 109 (1997), 29 (48 ff.); *Jakobs*, JuS 1980, 714.

²¹ Für die Tatplantheorie BGHSt 22, 330 (331); 14, 75 (79).

²² BGH NStZ 2023, 160; BGH StV 2020, 83; BGH NStZ-RR 2018, 137 (138).

²³ Siehe nur *Cornelius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 24 Rn. 70.

²⁴ Für die h.M. BGH NJW 1992, 989 (900); *Bosch*, in: *Tübinger Kommentar*, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 24 Rn. 89; *Hoffmann-Holland*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 166.

²⁵ *Fischer/Anstötz*, in: *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 24 Rn. 40a.

²⁶ BGH, Urt. v. 17.3.2022 – 4 StR 223/21, Rn. 22.

B hat nach alledem das nach beiden Bestimmungen des § 24 StGB erforderliche Rücktrittsverhalten an den Tag gelegt. Ob A Täter oder Teilnehmer ist, hat auf diese Bewertung keinen Einfluss, sodass diese Frage an dieser Stelle offenbleiben kann.

Anmerkung: Der Streitstand zu der Frage, in welchem Verhältnis die beiden Absätze des § 24 StGB zueinanderstehen, ist in der Literatur sehr umstritten, hat in vielen Fällen aber keine praktischen Auswirkungen (so auch hier). Für die Bewertung maßgeblich ist die saubere Normarbeit in Gestalt der sauberen Differenzierung zwischen den beiden Rücktrittstatbeständen. Überdies sollte jede Aufarbeitung des Meinungsstands honoriert werden. Im Ergebnis sollten die Prüflinge aber zu dem Ergebnis gelangen, dass das von B an den Tag gelegte Verhalten nach beiden Bestimmungen des § 24 StGB ausreichend ist. Eine andere Ansicht ist kaum vertretbar.

c) Freiwilligkeit

B müsste ferner freiwillig zurückgetreten sein. Wann Freiwilligkeit angenommen werden kann, ist umstritten.

Nach einer psychologischen Betrachtungsweise ist das der Fall, wenn der Rücktritt aus autonomen Motiven, also aufgrund einer freien Willensbildung und nicht aufgrund einer inneren oder äußeren Zwangslage (heteronome Motive), erfolgte.²⁷ Hier gehen im Pfarrhaus die Lichter an und B hat Angst vor Entdeckung. Das Ablassen von der Tat beruhte hier wesentlich auf tatsächlichen Veränderungen in der Außenwelt und nicht auf einem freiverantworteten Sinneswandel des B. Nach dieser Ansicht ist die Freiwilligkeit abzulehnen.

Eine normative Betrachtungsweise bejaht Freiwilligkeit nur bei einer „Rückkehr in die Legalität“.²⁸ Der Täter darf hiernach nicht nur nach der „Verbrechervernunft“ nicht mehr weiter gehandelt haben. Das Ablassen des B von der weiteren Tatausführung beruhte darauf, dass sich die äußeren Umstände geändert und er Angst vor Entdeckung hatte. Ein „normaler“ Verbrecher hätte angesichts der Umstände ebenfalls abgelaassen. Der Rücktritt entsprach daher der Verbrechervernunft und ist auch nach dieser Ansicht unfreiwillig. Ein Streitentscheid ist folglich nicht erforderlich. B handelte nicht freiwillig.

d) Zwischenergebnis

B ist nicht strafbefreiend zurückgetreten.

Anmerkung: Hier ist mit entsprechender Begründung die Gegenansicht (Freiwilligkeit gegeben) vertretbar. Entscheidet man sich dafür, den Rücktritt zu bejahen, ist es in der gutachtlichen Lösung hausarbeitstaktisch notwendig, die Strafzumessung vorher zu prüfen und die aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Dies ist auch ohne Weiteres möglich, weil es keine gesetzlichen oder logischen Vorgaben dazu gibt, in welcher Reihenfolge Strafzumessung und persönliche Strafaufhebungsgründe zu prüfen sind.

²⁷ Für eine psychologische Betrachtungsweise BGHSt 35 (184); BGH NStZ 11, 688; vgl. *Cornelius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 24 Rn. 39; vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 1073.

²⁸ Für die Lehre von der Verbrechervernunft prägend *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 383 ff. mit Verweis auf RGSt 37, 402 (406); 47, 74 (79).

5. Strafzumessung

a) Vollendete Regelbeispiele

In Betracht kommt weiter die Verwirklichung der Regelbeispiele der § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Var. 3, Nr. 2 sowie Nr. 4 StGB.

aa) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB

B könnte in ein Gebäude eingebrochen sein. Ein Gebäude ist ein durch Wände und Dach begrenztes, mit dem Erdboden fest verbundenes Bauwerk, das den Eintritt von Menschen gestattet und das Unbefugte abwehren soll.²⁹ Die Kirche ist von allen Seiten begrenzt, gestattet das Betreten von Menschen und ist durch Vorrichtungen gegen das Eindringen von Unbefugten gesichert. Die Kirche stellt daher ein Gebäude dar. In dieses bricht der Täter ein, wenn er Umschließungen, die ein tatsächliches Hindernis bilden und insoweit dem Eintritt in den umschlossenen Raum entgegenstehen, gewaltsam öffnet.³⁰ Zwar braucht der Täter die Räumlichkeiten dabei nicht zu betreten. Erforderlich ist aber, dass er mit der Hand oder mit Werkzeugen hineinlangt.³¹ Dem Sachverhalt ist lediglich zu entnehmen, dass sich B von draußen an der Kirchentür mit dem Schraubenzieher zu schaffen machte, um hineinzugelangen. Er drang also weder mit einem Körperteil noch mit dem Werkzeug ein, brach also nicht ein. Auch ein Einsteigen, das das Eindringen in den umschlossenen Raum auf einem nicht ordnungsgemäßen Wege voraussetzt,³² scheidet aus. B ist daher nicht in ein Gebäude i.S.d. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB eingebrochen oder eingestiegen.

bb) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 3 StGB

Zwar stellt der Spezialschraubenzieher als Gegenstand, durch den der Verschlussmechanismus der Kirchentür ordnungswidrig betätigt wird,³³ ein nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmtes Werkzeug dar. Allerdings fehlt es am für die Var. 3 notwendigen Eindringen in den geschlossenen Raum der Kirche.

cc) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB

Der Opferstock könnte ein verschlossenes Behältnis sein. Behältnis ist ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde, das – im Gegensatz zum umschlossenen Raum (Nr. 1) nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden. Verschlossen ist ein Behältnis, wenn sein Inhalt durch ein Schloss, eine andere technische Schließvorrichtung oder in sonstiger Weise gegen den ordnungswidrigen Zugriff von außen besonders gesichert ist.³⁴ Der Opferstock stellt ein solches verschlossenes Behältnis dar. Für Nr. 2 würde es jedenfalls bei schweren Behältnissen

²⁹ BGH NJW 1951, 669; Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 243 Rn. 9; Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 243 Rn. 7.

³⁰ Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 243 Rn. 11; Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 243 Rn. 8 f.; Schmitz, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 243 Rn. 20 f.

³¹ So Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 243 Rn. 5; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 243 Rn. 10.

³² Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 242 Rn. 12; Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 243 Rn. 10; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 243 Rn. 11.

³³ Vgl. RGSt 53, 277; Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 243 Rn. 12.

³⁴ Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 243 Rn. 16; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 243 Rn. 15; Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 243 Rn. 18.

genügen, wenn die Sache samt Sicherungsvorrichtung entwendet wird,³⁵ sodass der schwere Opferstock zwar unter Nr. 2 fallen würde, jedoch ist B hier gar nicht in die Kirche gelangt, sodass Nr. 2 objektiv nicht erfüllt ist.

dd) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StGB

B könnte ferner § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StGB verwirklicht haben. Kirchendiebstahl ist der Diebstahl von Sachen, die aus religiösen Gründen als besonders schutzwürdig angesehen werden, aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum.³⁶ Fraglich ist, ob der Opferstock in den Schutzbereich miteinbezogen ist. Dies gilt nur für unmittelbar dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände oder solche, die der religiösen Verehrung dienen.³⁷ Ein Opferstock dient der Aufbewahrung von Geldspenden, die für das Gebäude der Kirche, für karitative Zwecke, aber auch für die Gestaltung der Messen selbst zur Verfügung stehen. Er ist damit nicht unmittelbar der Durchführung des Gottesdienstes selbst gewidmet.³⁸ B hat § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StGB nicht verwirklicht.

b) „Versuchtes“ Regelbeispiel gem. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1, 3, Nr. 2 StGB

B hat die Regelbeispiele des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1, 2, 3 StGB damit nicht voll verwirklicht. Allerdings hat er sich mit dem Schraubenzieher an der Kirchentür zu schaffen gemacht und vorgehabt, anschließend den schweren Opferstock mit dem Auto fortzuschaffen. Daher stellt sich die Frage, ob auch ein bloßes „unmittelbares Ansetzen“ zur Verwirklichung eines Regelbeispiels einen besonders schweren Fall des Diebstahls darstellen kann. Dies ist insbesondere für die Konstellation umstritten, in der – wie hier – sowohl das Regelbeispiel als auch das Grunddelikt nicht vollendet wurden.³⁹

Eine Ansicht⁴⁰ geht davon aus, dass ein Regelbeispiel nicht voll verwirklicht sein muss, um einen besonders schweren Fall zu begründen. Dann wäre B wegen versuchten Diebstahls in einem versuchten besonders schweren Fall zu bestrafen.

Die Gegenansicht⁴¹ bejaht die Indizwirkung des Regelbeispiels hingegen nur dann, wenn es vollständig verwirklicht worden ist. Nach dieser Ansicht wäre B nur wegen „einfachen“ versuchten Diebstahls zu bestrafen. Da die beiden Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist ein Streitentscheid erforderlich.

Für die erste Ansicht spricht, dass Regelbeispiele tatbestandsähnlich sind. Es wäre daher nur konsequent, sie auch wie Tatbestandsmerkmale zu behandeln und die Strafbarkeit wegen eines versuchten Regelbeispiels zuzulassen. Gegen diese Ansicht lässt sich aber einwenden, dass Regelbeispiele unbestrittenermaßen gerade keine Tatbestandsmerkmale sind und daher auch nicht ohne Weiteres wie diese behandelt werden dürfen: § 22 StGB stellt klar, dass nur ein „Tatbestand“ versucht werden kann. Den Versuch eines Strafschärfungsgrundes kennt das Gesetz nicht. Vielmehr setzt das Gesetz voraus, dass das Regelbeispiel vollendet ist, damit dessen Indizwirkung vorliegt. Überzeugender ist es daher, dass ein versuchter Diebstahl in einem besonders schweren Fall nur

³⁵ Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 243 Rn. 17; differenzierend Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 243 Rn. 25; Schmitz, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 243 Rn. 37.

³⁶ Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 243 Rn. 21; Schmitz, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 243 Rn. 42 ff.; Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 243 Rn. 23.

³⁷ BGHSt 21, 64 (65); Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 243 Rn. 21.1.

³⁸ Vgl. BGH NJW 1955, 1119.

³⁹ Zum Überblick des Meinungsstreits Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 3 Rn. 52 ff.

⁴⁰ BGH NJW 1986, 940 (1941); Fabry, NJW 1986, 15 (18 f.); Küper, JZ 1986, 518 (522 ff.).

⁴¹ Lieben, NStZ 1984, 538 (541); Zopfs, GA 1995, 320 (322 ff.).

dann in Betracht kommt, wenn der Täter tatsächlich ein Regelbeispiel nach § 243 StGB verwirklicht hat oder eine Gesamtwürdigung ergibt, dass ein unbenannter besonders schwerer Fall vorliegt, wofür hier nichts ersichtlich ist.

Im Ergebnis liegt kein versuchter Diebstahl in einem versuchten besonders schweren Fall vor (a.A. vertretbar).

Anmerkung: Entscheidet man sich für die andere Ansicht, ist insbesondere auf § 243 Abs. 2 StGB (analog) einzugehen; in diesen Fall könnten sich Bearbeiter Gedanken im Hinblick auf den Materialwert und die Möglichkeit einer erfolgten Leerung machen. Selbst wenn der Opferstock gerade geleert worden sein sollte, dürfte sein reiner Materialwert (ohne jeglichen Geldinhalt) aber jedenfalls die Geringwertigkeitsschwelle übersteigen.⁴²

6. Strafverfolgungsvoraussetzungen

Zwar gibt der Sachverhalt zum Wert des Inhalts des Opferstocks keine Angaben. Von einem Betrag über der Geringwertigkeitsschwelle des § 248a StGB i.H.v. 25–30 €⁴³ ist aber auszugehen. Jedenfalls wäre der erforderliche Strafantrag gestellt.

7. Ergebnis

B hat sich wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit gem. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Nr. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB

B könnte sich durch dieselbe Handlung gem. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Nr. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Die Tat ist nicht vollendet. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 23 Abs. 1 Alt. 2, 12 Abs. 2, 244 Abs. 2 StGB.

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

aa) Bzgl. des Grundtatbestands, § 242 Abs. 1 StGB

B hatte Tatentschluss bzgl. des Grunddelikts, § 242 Abs. 1 StGB, siehe oben.

⁴² Siehe zur Wertschwelle sogleich.

⁴³ Siehe zum diskutierten Wertebereich *Wittig*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 248a Rn. 5; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar 31. Aufl. 2025, § 248a Rn. 3.

bb) Bzgl. der Qualifikation des § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 StGB

B könnte ferner Tatentschluss bzgl. des Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs, § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 StGB, im Hinblick auf den Spezialschraubenzieher gehabt haben.

Ein Täter führt ein gefährliches Werkzeug bei sich, wenn ihm das Mittel während des Tathergangs zur Verfügung steht, das heißt so in seiner räumlichen Nähe ist, dass er es jederzeit, also ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeiten benutzen kann.⁴⁴

Nach seiner Vorstellung sollte B, während er sich an der Tür der Kirche befand, schnell und ungehindert auf den Schraubenzieher zugreifen können, um dessen Schloss zu knacken.

Fraglich ist aber, ob der Schraubenzieher ein gefährliches Werkzeug darstellt. Der Begriff des „anderen gefährlichen Werkzeugs“ in § 244 StGB ist umstritten.

Auf den ersten Blick liegt es nahe, die Definition des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB auf § 244 StGB zu übertragen. Eine unveränderte Übernahme dieser Definition ist jedoch nicht ohne Weiteres möglich, weil § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB seinem Wortlaut nach weder einen tatsächlichen Einsatz noch eine Vorstellung darüber, wie das Werkzeug im konkreten Fall eingesetzt werden soll, erfordert.

Es wird aber im Rahmen einer konkret-subjektiven Betrachtungsweise vorgeschlagen, die Begriffsbestimmung in § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB zumindest an die zu § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB entwickelte Definition anzulehnen. Ein gefährliches Werkzeug ist danach jeder Gegenstand, den der Täter im Bedarfsfall so verwenden will, dass er im Falle seines tatsächlichen Einsatzes die Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllen würde, also nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall erhebliche Verletzungen zufügen könnte.⁴⁵ Ein solcher innerer Verwendungsvorbehalt fehlt bei B. Er hatte nicht vor, den Schraubenzieher auch nur als ultima ratio gegen einen Menschen einzusetzen. Der Schraubenzieher wäre nach dieser Ansicht kein gefährliches Werkzeug.

Denkbar ist auch eine rein abstrakt-objektive Betrachtung. So könnte man als gefährliches Werkzeug jeden Gegenstand erfassen, der aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit ähnlich einer Waffe abstrakt geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (sog. Waffenersatzfunktion).⁴⁶ Der Schraubenzieher des B ist typischerweise geeignet, erhebliche Verletzungen zu verursachen und ist mit einer Waffe vergleichbar.⁴⁷ Demnach würde er ein gefährliches Werkzeug darstellen.

Eine weitere Möglichkeit besteht nach der objektiv-konkreten Auslegung darin, situationsbezogen auf die objektive Zweckbestimmung abzustellen. Demnach wäre ein gefährliches Werkzeug jeder Gegenstand, der aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit ähnlich einer Waffe geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, und der aus Sicht eines objektiven Dritten den Anschein hat, als wolle der Täter ihn in der konkreten Situation in gefährlicher Weise einsetzen.⁴⁸ Der Schraubenzieher des B ist waffenähnlich und objektiv geeignet, erhebliche Verletzungen zu verursachen (siehe oben). Allerdings dient er hier erkennbar als Einbruchswerkzeug, das die Wegnahme ermöglichen soll, und nicht zu Angriffszwecken. Daher ist er nach dieser Ansicht kein gefährliches Werkzeug. Die Meinungen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass der Streit zwischen der rein abstrakt-objektiven Betrachtung und den anderen beiden Ansichten zu entscheiden ist.

⁴⁴ So etwa BGH NJW 1982, 2784; BGH NJW 1959, 2222; Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 244 Rn. 18; Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 244 Rn. 9 f.

⁴⁵ Siehe hierzu nur Gaul, Jura 2000, 204 (206); Schroth, NJW 1998, 2861 (2864).

⁴⁶ Schmitz, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 244 Rn. 17; Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 242 Rn. 15.

⁴⁷ Vgl. BGH NSTZ-RR 2021, 107.

⁴⁸ Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 244 Rn. 13; Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 244 Rn. 5a f.

Für die rein objektive Betrachtung ist anzuführen, dass sie der Gesetzessystematik Rechnung trägt. Zunächst bildet die Waffe nach dem Wortlaut des § 244 Abs. 1 Nr. lit. a StGB einen Unterfall des gefährlichen Werkzeugs. Wird aber der Unterbegriff objektiv bestimmt, muss dies auch für den Oberbegriff gelten.⁴⁹ Darüber hinaus lässt sich so das gefährliche Werkzeug in Nr. 1 lit. a vom sonstigen Werkzeug in Nr. 1 lit. b sauber unterscheiden, bei dem der Gesetzeswortlaut bereits einen Verwendungswillen des Täters voraussetzt.⁵⁰

Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass sie den Tatbestand übermäßig ausweitet.⁵¹ Selbst wenn man – wie es Vertreter der objektiven Betrachtung zunehmend tun – auf die Waffenähnlichkeit abstellt und dadurch eine gewisse Einschränkung erzielt, wird dennoch nahezu automatisch jeder Täter erfasst, der etwa typischerweise ein Taschenmesser mit sich führt. Auch Konstellationen wie hier, in denen typisches Einbruchswerkzeug mitgeführt wird, fallen regelmäßig unter diese Betrachtungsweise. Die objektiv-abstrakte Sichtweise ist daher als zu weitgehend abzulehnen. Die übrigen Ansichten gelangen zu dem Ergebnis, dass der Schraubenzieher hier kein gefährliches Werkzeug darstellt. Zwischen diesen Auffassungen bedarf es daher keiner Entscheidung.

B hatte hier daher keinen Vorsatz bzgl. des Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs. Es fehlt daher am Tatentschluss des B bezüglich eines Qualifikationsmerkmals nach § 244 Abs. 1 StGB. Eine Versuchsstrafbarkeit des B nach §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB scheidet aus.

3. Ergebnis

B hat sich nicht wegen Diebstahls mit Waffen gem. §§ 242 Abs. 2, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit gem. §§ 246 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB

In einem Diebstahlversuch ist regelmäßig eine versuchte Unterschlagung enthalten. Die versuchte Unterschlagung ist nach §§ 246 Abs. 1, Abs. 3, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar. Sie ist aber subsidiär gegenüber dem versuchten Diebstahl, § 246 Abs. 1 StGB a.E.

IV. Strafbarkeit gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4 StGB

B könnte sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4 StGB strafbar gemacht haben, indem er P einen Kinnhaken gab.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Grunddelikt

B müsste P körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Miss-

⁴⁹ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 4 Rn. 20.

⁵⁰ Vgl. Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 244 Rn. 5; Schmidt, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 244 Rn. 5.

⁵¹ Mit dieser Argumentation Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 4 Rn. 27.

handlung ist jede üble, unangemessene Behandlung durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.⁵² Gesundheitsschädigung meint jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden (pathologischen) Zustandes.⁵³ Für P ist der Kinnhaken schmerzhaft, mithin wird sein körperliches Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Seine Bewusstlosigkeit ist ferner ein von den körperlichen Normalfunktionen negativ abweichender Zustand. Kausalität und Objektive Zurechnung sind unproblematisch gegeben.

bb) Qualifikationstatbestand

B könnte weiter Qualifikationstatbestände des § 224 StGB verwirklicht haben.

(1) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

Der Schraubenzieher ist zwar nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art und Weise seiner konkreten Verwendung geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, und stellt damit ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB dar.⁵⁴ Allerdings fordert § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB eine Beibringung der Körperverletzung „mittels“ des gefährlichen Werkzeugs und damit mehr als ein bloßes Beisichführen wie etwa bei § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 StGB (siehe oben). B setzt den Schraubenzieher aber nicht gegen P ein und erfüllt damit § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB nicht.

Anmerkung: Da der Schraubenzieher offenkundig nicht zum Einsatz gekommen ist, kann die Prüfung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB schadlos entfallen.

(2) § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Fraglich ist, ob B mit einem anderen Beteiligten, dem A, „gemeinschaftlich“ gehandelt hat (Nr. 4) bzw. was darunter zu verstehen ist. Einer Meinung⁵⁵ zufolge muss es sich dabei um Mittäter handeln, weil das Gesetz das Wort „gemeinschaftlich“ in § 25 Abs. 2 StGB verwendet. § 28 Abs. 2 StGB enthält allerdings eine Legaldefinition des „Beteiligten“, die auch Teilnehmer miteinschließt. Gemeinschaftlich ist folglich nicht als terminus technicus der Mittäterschaft gemeint⁵⁶ und es genügt – insb. auch nach dem klaren Willen des Gesetzgebers⁵⁷ – die Tatbegehung gemeinschaftlich mit einem Beteiligten jeder Art.⁵⁸ Etwaige Beteiligungsfragen sind daher noch nicht zu entscheiden, vielmehr kommt es einzig auf ein einverständliches Zusammenwirken⁵⁹ von A und B an. A wartet im Auto und ist nicht unmittelbar an der Tatausführung beteiligt. Die bloße Anwesenheit des Beteiligten am Tatort ist jedoch nicht

⁵² Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 223 Rn. 4; Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 223 Rn. 14; Momsen-Pflanz/Momsen/Leszczyńska, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 223 Rn. 5.

⁵³ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 223 Rn. 5; Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 223 Rn. 14.

⁵⁴ Vgl. zur Definition des gefährlichen Werkzeugs Engländer, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 224 Rn. 6.

⁵⁵ So Schroth, NJW 1998, 2861.

⁵⁶ Siehe etwa Deutscher, NSTZ 1990, 125 (127); Küper, GA 1997, 301 (311 f.).

⁵⁷ Zur Genese der Norm instruktiv Wagner, ZJS 2023, 1414 (1420).

⁵⁸ BGH NJW 2002, 3788 (3789); Hörnle, Jura 1998, 169 (178); Momsen-Pflanz/Momsen/Leszczyńska, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 224 Rn. 26.

⁵⁹ BGH NSTZ-RR 2017, 339; Jäger, JuS 2000, 31 (35 f.).

ausreichend, vielmehr ist eine gefahrerhöhende Mitwirkung zu fordern.⁶⁰ Das bloße Warten im Auto kann daher nicht als einverständliches Zusammenwirken gesehen werden. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist mithin nicht erfüllt.

(3) Zwischenergebnis

B hat keine Qualifikationstatbestände erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

B handelte bzgl. der Verwirklichung des objektiven Grundtatbestandes vorsätzlich, § 15 StGB.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Strafantrag

Der nach § 230 Abs. 1 S. 1 StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

4. Ergebnis

B hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 2, 4 StGB

A könnte sich gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 2, 4 StGB strafbar gemacht haben, indem er B zur Kirche fuhr und im Auto auf ihn wartete.

1. Vorprüfung

Bzgl. der Vorprüfung gilt das für B bereits oben Festgestellte entsprechend.

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

A müsste Tatentschluss bzgl. der mittäterschaftlichen Begehung des § 242 Abs. 1 StGB gehabt haben. As Vorsatz entspricht mangels anderslautender Angaben dem des B. Der Tatentschluss müsste sich jedoch auch auf die mittäterschaftliche Begehung des Grunddelikts erstrecken. Mittäterschaft gem. § 25 Abs. 2 StGB erfordert einen gemeinsamen Tatplan sowie eine gemeinsame Tatausführung.⁶¹

⁶⁰ Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 224 Rn. 37; Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 224 Rn. 37 f.

⁶¹ Aufbauhinweis bei Bock, ZJS 2020, 427 (430).

aa) Gemeinsamer Tatplan

Der gemeinsame Tatplan setzt voraus, dass zwei oder mehr Personen verabreden, im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsam bestimmte Tatbeiträge zu verwirklichen und eine bestimmte vorsätzliche Straftat zu begehen.⁶² A wollte den Diebstahl gerade aufgrund der gemeinsamen Planung, die – wie er wusste – seinen Beitrag durch Fahren des Fluchtfahrzeugs beinhalten.

bb) Gemeinsame Tatausführung

Die gemeinsame Tatausführung setzt einen objektiven Tatbeitrag des jeweiligen Beteiligten voraus.⁶³ Fraglich ist, welche Qualität dieser aufweisen muss. Nach der Tatherrschaftslehre⁶⁴ ist nur derjenige Mittäter, der objektiv das Tatgeschehen in den Händen hält und deshalb als planvoll-lenkende Zentralgestalt des Geschehens erscheint. Eine Kontrollfrage ist insoweit, ob die Tat mit dem jeweiligen Beitrag „steht und fällt“. Nach der Vorstellung des A soll B das Geschehen an der Kirche bestimmen, indem er sich um die Wegnahme des Opferstocks kümmert. A soll währenddessen draußen warten und B sodann mit seinem Auto, nachdem er ihn bereits zum Tatort gefahren hat, von diesem wieder wegfahren. Innerhalb der Tatherrschaftslehre wiederum ist umstritten, ob ein solcher Beitrag auch im Vorbereitungsstadium grundsätzlich für die Annahme der Mittäterschaft ausreicht, oder eine objektive Mitwirkung im Ausführungsstadium der Tat erforderlich ist.⁶⁵ Überzeugend ist hier ersteres,⁶⁶ soweit verlangt wird, dass der im Vorbereitungsstadium geleistete Tatbeitrag im Ausführungsstadium fortwirkt und das Beteiligungsminus bei der realen Tatausführung durch ein besonderes Gewicht bei der Planung der Tat im Vorbereitungsstadium ausgeglichen wird. Nach der Vorstellung des A ist das Steuern des Fluchtfahrzeugs für die Tatbegehung wesentlich, da er weiß, dass B kein eigenes Auto hat und für den Transport des sperrigen und schweren Opferstocks ein Fluchtfahrzeug unabdingbar ist. Damit weiß er, dass gerade durch seinen Beitrag die Tatverwirklichung „steht und fällt“. Nach der Tatherrschaftslehre hatte A auch Vorsatz bzgl. gemeinsamer Tatbegehung.

Nach der subjektiven Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage⁶⁷ ist erforderlich, dass der Betroffene – neben einem nicht völlig untergeordneten Tatbeitrag – die Tat als eigene will, wobei die Feststellung des Täterwillens auf objektive Gesichtspunkte zu stützen ist. Wesentlicher Anhaltspunkt neben dem Grad des eigenen Interesses am Taterfolg ist nun insbesondere die Tatherrschaft. Nach der Vorstellung des A kommt es gerade auf sein Mitwirken (dem Fahren des Fluchtwagens) an, sein Tatbeitrag schien für ihn nicht untergeordnet. A und B machen gemeinsame Sache, A hatte damit auch Interesse am Taterfolg. Ferner wurde soeben auch die Vorstellung des A bzgl. eigener Tatherrschaft bejaht. Auch nach der subjektiven Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage hatte A Vorsatz bzgl. gemeinsamer Tatbegehung.⁶⁸

⁶² Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 815; Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 17. Aufl. 2025, § 44 Rn. 11; Murmann, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 25 Rn. 37; BGH NSTZ 1997, 336.

⁶³ Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 823; Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 17. Aufl. 2025, § 44 Rn. 40; Murmann, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 25 Rn. 37; BGH NSTZ 1997, 336.

⁶⁴ Zur Tatherrschaftslehre siehe Roxin, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 10 f.; Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 17. Aufl. 2025, § 41 Rn. 10 ff.

⁶⁵ Zum Überblick Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 17. Aufl. 2025, § 41 Rn. 18 ff.

⁶⁶ Vgl. die gemäßigte Tatherrschaftslehre Rengier, *JuS* 2010, 281 ff.; Weißer, in: *Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 25 Rn. 66 f.

⁶⁷ Siehe zur subjektiven Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage BGH NJW 2021, 2896 (2899); BGH NSTZ 2020, 730 (731); BGH NSTZ 2020, 22.

⁶⁸ Zum Fahren des Fluchtfahrzeugs als mittäterschaftliche Handlung im Ergebnis gleich BGH NSTZ-RR 2002, 74 (75); vom Sachverhalt anders gelagert BGH NSTZ-RR 2010, 139; BGH NSTZ 2006, 94.

cc) Zwischenergebnis

Der Tatentschluss des A erstreckte sich daher insgesamt auch auf die mittäterschaftliche Begehung des Grunddelikts.

b) Unmittelbares Ansetzen

A müsste weiter unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt haben. Der Versuchsbeginn bei der Mittäterschaft beginnt nach der Gesamtlösung⁶⁹ für jeden Mittäter, sobald nur einer von ihnen gem. § 22 StGB zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. B hat hier bereits unmittelbar angesetzt. Dies wird A nach dem § 25 Abs. 2 StGB zugrundeliegenden Prinzip der gegenseitigen Zurechnung aller Tatbeiträge, zugerechnet. Hingegen ist nach der Einzellösung⁷⁰ jeder Mittäter separat zu betrachten. Wegen versuchter mittäterschaftlicher Tat kann nur derjenige bestraft werden, der selbst die Schwelle des § 22 StGB überschritten oder im Versuchsstadium zumindest einen Tatbeitrag erbracht hat. Weder hat A durch seine Vorbereitungshandlungen (das Fahren zur Kirche) die Schwelle des § 22 StGB überschritten noch im konkreten Versuchsstadium einen Tatbeitrag erbracht. Das Versuchsstadium beginnt erst, als B sich an der Kirchentür zu schaffen macht, da erst dann das von § 242 StGB geschütztes Rechtsgut gefährdet ist. Hiernach hätte B nicht unmittelbar zur Tat angesetzt. In konsequenter Fortführung der bisherigen Argumentation ist die Gesamtlösung vorzugswürdig. Die Einzellösung ist freilich eng mit der Ansicht verknüpft, dass mittäterschaftliches Handeln ein Zusammenwirken im Ausführungsstadium erfordert. Dieser Ansicht wurde bereits oben entgegengetreten. Es wäre daher widersprüchlich, dem nur im Vorbereitungsstadium agierenden Mittäter den Eintritt des Tatgenossen in die Versuchsphase nicht zuzurechnen.⁷¹ Folglich hat A auch zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

4. Strafzumessung

Zwar erstreckt sich der Tatentschluss des A analog zu B auch auf die Verwirklichung des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB. Die Zurechnung des unmittelbaren Ansetzens erfolgt wie im Tatbestand. Da oben aber bereits festgestellt wurde, dass versuchte Regelbeispiele nicht möglich sind, bleibt auch bei A kein Raum für einen Diebstahl in besonders schwerem Fall.

5. Kein Rücktritt

Fraglich ist jedoch, ob A gem. § 24 StGB strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten ist.

a) Kein Fehlschlag

Zunächst dürfte die Tat aus Sicht des A nicht fehlgeschlagen sein. Nach der Gesamtbetrachtungslehre ist der Versuch fehlgeschlagen, wenn der jeweilige Beteiligte glaubt, er oder ein anderer Betei-

⁶⁹ Hierfür BGHSt 39, 236 (237 f.); Rönna, JuS 2014, 109 f.

⁷⁰ Die Einzellösung befürwortend Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 29 Rn. 297 ff.; Jäger, in: SK-StGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2024, § 22 Rn. 35.

⁷¹ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 36 Rn. 22.

ligter könne die Tat zum Zeitpunkt des Rücktrittshorizontes mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden. Der Zeitpunkt des Rücktrittshorizontes verschiebt sich auf den Moment der Kenntnisnahme des A von der Unterbrechung der Tatausführung des B und das Hinzutreten des P.

Zu diesem Zeitpunkt hält A die Realisierung des gemeinsamen Plans für aussichtslos, der Versuch ist damit subjektiv fehlgeschlagen.

b) Zwischenergebnis

Ein Rücktritt scheitert am subjektiven Fehlschlag des Versuchs.

6. Ergebnis

A hat sich gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Nr. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB

Mangels Qualifikationsmerkmale hat sich A auch nicht gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Nr. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4, 25 Abs. 1 StGB

A könnte sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Fluchtfahrzeug zum Tatort fuhr.

A selbst hat keine Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4 StGB begangen. Nach § 25 Abs. 2 StGB muss er sich als Mittäter des B dessen Verhalten aber grundsätzlich zurechnen lassen. Dies gilt jedoch nur für Taten, die noch im Rahmen des gemeinsamen Tatplans bzw. unwesentlicher Abweichungen von diesem liegen (Mittäterexzess).⁷² Hier sahen A und B keine Gewalt gegen Dritte vor; sie rechneten damit ungestört zu bleiben. Damit hielt sich das Verhalten des A gerade nicht in einer nur unwesentlichen Abweichung vom Tatplan und kann damit nicht mehr mittäterschaftlich zugerechnet werden. A hat sich nicht gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis des ersten Tatkomplexes

A hat sich wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. B hat sich wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB in Tateinheit gem. § 52 StGB mit Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

⁷² Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 17. Aufl. 2025, § 44 Rn. 23; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 31. Aufl. 2025, § 25 Rn. 17; Murmann, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 25 Rn. 37.

Zweiter Tatkomplex: Am Auto

A. Strafbarkeit des B gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB bzgl. A

B könnte sich gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er A aus dem Auto zerrte und mit vorgehaltenem Schraubenzieher das Auto verlangte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand

aa) Diebstahlskomponente

(1) Fremde, bewegliche Sache

Das Auto des A ist eine für B fremde, bewegliche Sache.

(2) Wegnahme

B müsste das Auto auch weggenommen haben. Zunächst war der A Gewahrsamsinhaber des Autos. Spätestens in dem Zeitpunkt, als B davonfuhr, hat B den A von der Sachherrschaft endgültig ausgeschlossen und Alleingewahrsam begründet.

Fraglich ist, ob der Gewahrsamswechsel gegen den Willen des A erfolgt ist, mithin durch Bruch, oder ob A damit einverstanden war. In diesem Zusammenhang ergibt sich die Problematik der Abgrenzung zur räuberischen Erpressung. Die Maßstäbe für diese Abgrenzung sind umstritten:

So grenzt die h.L.⁷³ nach der inneren Willensrichtung des Gewahrsamsinhabers ab, also danach, ob das Opfer denkt, der Gewahrsamswechsel sei von seinem Verhalten abhängig und es habe eine Schlüsselposition inne. Die Rspr.⁷⁴ nimmt die Abgrenzung hingegen anhand des äußeren Erscheinungsbildes vor. Beide Ansichten gelangen offensichtlich zum gleichen Ergebnis, nämlich dem Vorliegen einer Wegnahme. Eine Entscheidung des Streits ist daher entbehrlich.

bb) Nötigungskomponente

(1) Einsatz des qualifizierten Nötigungsmittels

B könnte Gewalt eingesetzt haben. Gewalt ist körperlich wirkender Zwang gegen eine Person durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf einen anderen, die nach der Vorstellung des Täters dazu bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder unmöglich zu machen.⁷⁵ Weiter könnte er mit Personengewalt gedroht haben. Drohung

⁷³ Für einen Überblick zu den Stimmen der Literatur *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 11 Rn. 34 m.w.N.

⁷⁴ Dagegen die Rspr. BGH NStZ 1999, 350 (351); BGH NStZ-RR 2011, 80.

⁷⁵ Zur Definition *Sander*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 249 Rn. 11; *Kudlich*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 249 Rn. 5; *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 249 Rn. 4.

ist das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf das sich der Drohende Einfluss zuschreibt.⁷⁶ Das Zerren aus dem Auto bewirkt körperlich wirkenden Zwang, da es nach der Vorstellung des B dazu dient, erwarteten Widerstand gegen die Wegnahme zu überwinden bzw. unmöglich zu machen. Das Nötigungsmittel „Personengewalt“ liegt vor. Weiter stellt er A durch das Vorhalten des Schraubenziehers einen Nachteil in Aussicht, nämlich einen Angriff auf sein Leben, dem A nicht in besonnener Selbstbehauptung standhalten kann und über dessen Realisierung B offensichtlich entscheiden kann. Mithin liegt auch eine Drohung vor.

(2) Zusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme

Zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme sind ein subjektiv zu bestimmender Finalzusammenhang und ein objektiv zu bestimmender zeitlicher und räumlicher Zusammenhang erforderlich.⁷⁷ Die Gewaltanwendung diene aus Sicht des A zur Wegnahme des Autos, der erforderliche finale Konnex liegt also vor. Auch der zeitlich-räumliche Zusammenhang beider Akte ist gegeben, da beide unmittelbar und am selben Ort aufeinanderfolgten.

b) Qualifikation § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB

Anmerkung: Es kommen in Bezug auf § 250 StGB sowohl Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 als auch Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 in Betracht, allerdings ist Abs. 2 gegenüber Abs. 1 spezieller und daher vorrangig zu prüfen. Wird Abs. 2 bejaht, erübrigt sich eine Prüfung des Abs. 1.

B könnte die Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB verwirklicht haben. Eine Verwendung erfasst hier jeden Einsatz als Verletzungs- oder Gefährdungsmittel, aber auch, wie hier, als Mittel zur Drohung mit Gewalt. Fraglich ist aber, ob der Schraubenzieher auch hier ein gefährliches Werkzeug darstellt. Eine Ansicht fordert hier einen Gleichlauf zur Definition in Abs. 1, den Abs. 2 nur qualifiziert. Die Rspr. weicht hiervon ab und geht von einem anderen Werkzeugbegriff aus. Wird der Gegenstand als Drohmittel gebraucht, so subsumiert die Rspr. dem gefährlichen Werkzeug Fälle, in denen der Täter einen Gegenstand nur als Mittel für eine ausdrückliche oder konkludente Drohung einsetzt und die objektiv mögliche Realisierung des angedrohten Verhaltens zu erheblichen Körperverletzungen führen könnte.⁷⁸ B setzt den Schraubenzieher hier als Mittel zur ausdrücklichen Drohung ein. Dessen tatsächlicher Einsatz würde zu erheblichen Körperverletzungen führen. Beide Ansichten kommen zum selben Ergebnis. Ein Streitentscheid kann unterbleiben. B verwendete ein gefährliches Werkzeug.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

B handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

⁷⁶ Zur Definition *Sander*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 249 Rn. 20; *Kudlich*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 249 Rn. 8; *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 249 Rn. 5.

⁷⁷ Vgl. zum Überblick *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 7 Rn. 22 ff.

⁷⁸ BGH NStZ 2011, 158; BGH NStZ 2008, 687 f.; BGH NJW 2002, 2889 (2891 f.).

b) Absicht rechtswidriger Zueignung

Fraglich ist jedoch, ob T mit der Absicht rechtswidriger Zueignung handelte. Zwar kam es B darauf an, vorübergehend den Gebrauchsvorteil hinsichtlich des Autos zu nutzen, die Sache also vorübergehend in sein Vermögen zu überführen. Aneignungsabsicht ist gegeben. B hatte jedoch von Anfang an geplant, das Auto vor der Haustür des A und damit in seinen Machtbereich zurückzubringen. Damit wollte er A nicht dauerhaft aus seiner Eigentümerposition verdrängen. Dies ist eine bloße Gebrauchsanmaßung. Enteignungsvorsatz und damit die Absicht rechtswidriger Zueignung liegen nicht vor.

II. Ergebnis

B hat sich nicht wegen schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit gem. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB

B könnte sich durch dieselben Handlungen gem. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben.

Anmerkung: Im Fall gewinnt der Streit um das Erfordernis einer Vermögensverfügung in §§ 253, 255 StGB und damit zugleich die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung Bedeutung. Nach h.L. besteht zwischen den beiden Delikten ein Exklusivitätsverhältnis, sodass eine räuberische Erpressung mangels Vermögensverfügung ausscheidet (vgl. unten). Die Rspr. hingegen hält eine Vermögensverfügung nicht für notwendig und betrachtet §§ 253, 255 StGB vielmehr als subsidiäre *leges generales* zu § 249 StGB, die auch bei einer Wegnahme anwendbar sind. Daher kann sie eine Strafbarkeit nach § 255 StGB annehmen.

Würde man dagegen bereits eine Strafbarkeit nach § 249 Abs. 1 StGB bejahen, so wäre es nach beiden Auffassungen – sowohl nach der h.L. (wegen des Exklusivitätsverhältnisses) als auch nach der Rspr. (wegen der Spezialität des Raubes) – nicht sinnvoll, §§ 253, 255 StGB noch ausführlich zu erörtern. In diesem Fall genügt eine knappe Erwähnung der §§ 253, 255 StGB oder ein entsprechender Hinweis bei den Konkurrenzen. Vollständig außer Acht lassen sollte man § 255 StGB jedoch nicht.

I. Tatbestandsmäßigkeit**1. Objektiver Tatbestand****a) Nötigungsmittel**

Das Vorhalten des Schraubenziehers gegenüber A stellt eine Drohung gegen eine Person dar.

b) Nötigungserfolg

Als möglicher Nötigungserfolg kommt nach § 253 StGB jedes Tun, Dulden oder Unterlassen in Betracht. A duldet hier die Wegnahme des Fahrzeugs, sodass ein Nötigungserfolg vorliegt. Umstritten ist allerdings, ob dieser Erfolg zwingend in einer Vermögensverfügung bestehen muss. Unter einer Vermögensverfügung i.S.v. § 255 StGB versteht man zumindest ein willensgetragenes Handeln, das bewusst eine Vermögensminderung herbeiführt. Da hinsichtlich des Fahrzeugs bereits eine Wegnahme bejaht

wurde, scheidet eine Verfügung insoweit denknotwendig aus. Folglich ist der Streit zu entscheiden, ob eine Verfügung erforderlich ist.⁷⁹

Nach einer Ansicht (Rspr.)⁸⁰ ist eine Verfügung nicht erforderlich. §§ 253, 255 StGB stellen *leges generales* dar, während § 249 Abs. 1 StGB als *lex specialis* wirkt. Jeder Raub ist somit stets zugleich eine räuberische Erpressung. Für diese Auffassung spricht insbesondere der Wortlaut der §§ 253, 255 StGB, der keine Verfügung, sondern lediglich einen Nötigungserfolg voraussetzt. Ebenso wäre es widersprüchlich, in §§ 253, 255 StGB von einem anderen Gewaltbegriff als in § 249 Abs. 1 StGB auszugehen. Vielmehr soll auch hier – wie beim Raub – *vis compulsiva* genügen. Eine Besserstellung gerade des Täters, der *vis absoluta* einsetzt, erscheint nicht nachvollziehbar. Zudem ermöglicht diese Sichtweise eine lückenlose Ahndung, etwa auch bei Tätern, die den objektiven Tatbestand des Raubes verwirklichen, bei denen es jedoch – wie hier – an der Absicht rechtswidriger Zueignung fehlt. Außerdem müsste man die Vermögensverfügung von § 263 StGB abweichend definieren, da diese i.R.d. §§ 253, 255 StGB notwendigerweise durch Nötigung veranlasst ist.

Gegen die Auffassung der Rspr. spricht allerdings, dass das herangezogene Wortlautargument nur begrenzt überzeugt: Auch in § 263 StGB ist die Vermögensverfügung nicht ausdrücklich erwähnt, wird dort aber nach ständiger Meinung dennoch verlangt.

Nach anderer Ansicht (h.L.)⁸¹ stellt die Vermögensverfügung ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 253 StGB dar (sog. Verfügungslehre). § 253 StGB sei ein Selbstschädigungsdelikt, während § 249 Abs. 1 StGB ein Fremdschädigungsdelikt darstelle. Die beiden Delikte sind daher nicht kumulativ, sondern stehen in einem Exklusivitätsverhältnis.

Für diese Auffassung spricht, dass § 249 Abs. 1 StGB weitgehend überflüssig wäre, wenn jeder Raub auch von §§ 253, 255 StGB erfasst würde (Ausnahme: Raub einer wertlosen Sache – Absicht rechtswidriger Zueignung [+], Bereicherungsabsicht [-]). Da § 249 Abs. 1 StGB aber am Beginn des 20. Abschnitts steht, spricht dies für seine Eigenständigkeit und klare Abgrenzbarkeit. Ungewöhnlich wäre auch, dass die allgemeinere Vorschrift (§ 255 StGB) auf die speziellere (§ 249 StGB) verweist. Zudem würden die straflose Gebrauchsanmaßung die Privilegierung des § 248b StGB unterlaufen, wenn man der Rspr. folgte, da diese Konstellationen dann über §§ 253, 255 StGB erfasst wären. Auch bestünde die Gefahr, dass der Einsatz eines bloßen Nötigungsmittels zur Diebstahlsdurchführung bereits eine Strafbarkeit nach § 253 StGB („kleiner Raub“) begründen würde – was dem gesetzgeberischen Willen widerspräche.

Gegen die h.L. lässt sich wiederum einwenden, dass die Privilegierung des § 248b StGB nur dann umgangen wird, wenn ein qualifiziertes Nötigungsmittel eingesetzt wird, nicht jedoch bei einer einfachen Wegnahme. Dies erscheint sachgerecht.

Da die Auffassung der Rspr. die gesetzgeberische Wertung des § 248b StGB konterkariert, verdient die Literaturansicht den Vorzug. Demnach ist eine Vermögensverfügung erforderlich. Diese liegt hier jedoch – wie gezeigt – nicht vor. Somit ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt.

Anmerkung: Entscheidet man sich hier für die Ansicht der Rspr. und bejaht einen Nötigungserfolg, so wäre im Folgenden über § 255 StGB noch die Qualifikation der § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB zu prüfen und zu bejahen gewesen. Da anschließend sowohl Vorsatz als auch Bereicherungsabsicht bzgl. des vorübergehenden Gebrauchsvorteils am PKW gegeben sind, ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

⁷⁹ Vgl. zum nachfolgenden Meinungsstreit *Heghmanns*, ZJS 2023, 970 ff.

⁸⁰ BGHSt 41, 123 (125); zuvor schon RGSt 4, 429 (431 f.); BGHSt 14, 386 (390).

⁸¹ Siehe nur *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 253 Rn. 3; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 11 Rn. 34 f. m.w.N.

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft, sodass auch eine Strafbarkeit gem. §§ 253 Abs. 1, 255 StGB i.V.m. 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB vorlag. § 248b StGB wäre dann bei einer derartigen Prüfung formell subsidiär, vgl. § 248b Abs. 1 StGB a.E.

II. Ergebnis

B hat sich nicht wegen räuberischer Erpressung gem. §§ 253 Abs. 1, 255 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit gem. § 248b Abs. 1 StGB

B könnte sich gem. § 248b Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Auto des A davonfuhr.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

B müsste ein Kraftfahrzeug unbefugt in Gebrauch genommen haben.

Das Auto stellt nach der Legaldefinition des § 248b Abs. 4 StGB ein Kraftfahrzeug und damit ein taugliches Tatobjekt dar. B nahm dieses auch in Gebrauch, indem er mit dem Auto davonfuhr.⁸² Dies geschah gegen den Willen des Fahrzeughalters A und damit gegen den Willen des Berechtigten.

2. Subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich, vgl. § 15 StGB.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungsgründe und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

III. Strafantrag

Der nach § 248b Abs. 3 StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt

IV. Ergebnis

B hat sich wegen unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs nach § 248b Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Der Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 StGB bzw. die Unterschlagung gem. § 246 Abs. 1 StGB bzgl. des Benzins werden im Wege der Konsumtion verdrängt.⁸³

⁸² Vgl. Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 248b Rn. 4; Hohmann, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 248b Rn. 13; Bock, JA 2016, 342 (343).

⁸³ Vgl. Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 248b Rn. 12; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 248b Rn. 6 m.w.N.

Ergebnis des zweiten Tatkomplexes

B hat sich wegen unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs gem. § 248b Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis

A hat sich wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht. B hat sich wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB in Tateinheit gem. § 52 StGB mit Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB und unbefugtem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs § 248b Abs. 1 StGB strafbar gemacht.